

Eine spezielle Genehmigung wird nicht erteilt. Die Plakatierung wird geduldet, soweit z. B. keine verkehrlichen Belange dagegensprechen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass keine Häufung von Plakaten an einer Stelle auftreten und auch unter den Parteien das Gebot der Rücksichtnahme toleriert wird.

Des Weiteren gelten folgende Festlegungen:

Nach § 8 Abs. 3 der Verordnung der Stadt Schweinfurt über Lärm, Tierhaltung und Anschläge dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während eines Zeitraums von 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

Werbung auf öffentlichen Straßen

Auszüge aus der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.06.1980 (MABl S. 367 - StAnz Nr. 30) betr. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden:

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen in den nachstehend behandelten Formen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrags des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

2. Werbung mit Plakaten

2.1 An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG1, Art. 18, 23, 24 BayStrWG2).

2.2 Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG2, § 1 Abs. 4 FStrG1) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. ä.) oder
- Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen, ist folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich.

Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

2.2.2 Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Im Übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen und die jeweiligen Antragsteller von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nummer 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden möchte.

2.2.3 Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung^{1, 2} im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, 3 Art. 22 a BayStrWG⁴ solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

2.2.4 Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:

- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
- Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid muss durch Befristung gewahrt, die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet sein. Bei einem Volksbegehren ist die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten zugrunde zu legen.
- Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.
- Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden.
- Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Das BStMI hat mit IMS v. 04.01.1990 Nr. IC4/IIB-3612.33.3/11 u. a. betr. Plakatwerbung an Bäumen folgendes bestimmt:

Bei der Plakatwerbung an Bäumen werden die Naturschutzbehörden des Öfteren von Bürgern auf Beschädigungen der Bäume durch eine fehlerhafte Anbringung hingewiesen. So wird kritisiert, dass Plakate an Bäume geklebt oder genagelt werden und dass Plakatständer an Bäumen mit Draht befestigt werden, so dass die Baumrinde eingeschnitten und durchtrennt wird. Zu den Straßenbestandteilen gehört auch die Bepflanzung. Von einer Anbringung von Plakaten an Straßenbäumen o. ä. ist deshalb grundsätzlich abzusehen. Das gilt dann nicht, wenn die Plakate so an Bäumen befestigt werden, dass diese dabei nicht beschädigt werden können. Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht oder einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht ist deshalb zu beachten, dass die Bepflanzung durch Plakate oder Plakatständer nicht beschädigt werden darf. Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile, die Straßenbestandteile bilden, sind von der Plakatwerbung und der Werbung mit Plakatständern auszunehmen.

Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Vor allem an Fußgängerquerungshilfen oder Straßenübergängen in der Nähe von Schulen oder Kindergärten ist an die Größe der Kinder zu denken, welche die Straße einsehen möchten oder vom Verkehrsteilnehmer spät erkannt werden, wenn sie hinter Plakatständern hervortreten.

Der Standort größerer Plakatständer ist mit der Verkehrsbehörde und der Polizei abzustimmen.

Größere Plakatständer - z. B. in Grünanlagen - sind so zu verankern, dass ein Umkippen ausgeschlossen werden kann. Der Plakataufsteller übernimmt die Eigenverantwortung hinsichtlich der Statik des Plakatständers.

Zusätzliche Plakatierungsflächen an gemeindeeigenen Tafeln, Litfaßsäulen etc. sind in Schweinfurt nicht vorhanden.